

Rechtsgeschäftslehre

A. Einführung

I. Rechtsgeschäfte, geschäftsähnliche Handlungen und Realakte

1. Rechtsgeschäfte

Führen eine ***Rechtsfolge*** / Rechtsänderung herbei, ***weil sie gewollt ist.*** – „***Finalität***“.

- ***Handelnde:*** §§ 104 – 113;
- ***Form:*** §§ 125 – 129;
- ***Inhalt:*** §§ 134 – 138.

Teilakte von Rechtsgeschäften
sind selbst ***keine*** Rechtsgeschäfte.

Bsp: Ein ***Kaufantrag*** oder dessen ***Annahme***
löst allein keine Rechtsfolgen aus,
sondern ist nur Teilakt
des Rechtsgeschäfts „Kaufvertrag“.

***Mehraktige* Rechtsgeschäfte**

Def: Wenn der TB eines Rechtsgeschäfts neben übereinstimmenden Willenserklärungen weitere Vorgänge (etwa eine Grundbucheintragung) bzw. Handlungen (etwa eine Übergabe) erfordert.

Bsp: Die Übereignung beweglicher Sachen erfordert nach §§ 929 – 931 neben einer Einigung über den Eigentumsübergang die ***Übergabe*** des Übereignungsobjekts oder ein sog. ***Übergabesurrogat*** (Besitzkonstitut bzw. Abtretung eines Herausgabeanspruchs).

Bsp: Die Übereignung von Immobilien erfordert nach §§ 873, 925 neben einer Einigung über den Eigentumsübergang („Auflassung“, § 925) die ***Eintragung*** der Rechtsänderung in das ***Grundbuch***.

2. Geschäftsähnliche Handlungen

Willensäußerungen und deklaratorische Erklärungen, deren Rechtsfolgen kraft *Gesetzes* eintreten, und zwar auch *gegen* den *Willen* des Handelnden.

Bsp: Mahnung, Fristsetzung, Aufforderung, Mitteilung, Anzeige, Einwilligung in Eingriffe (z.B. Operation).

Die *Vorschriften für RG'e* gelten i.d.R. *analog*; dies ist stets *explizit* zu *begründen*.

Bsp: Wer mahnt, will die Leistung erhalten und erklärt deren Dringlichkeit.

Wird die Leistung dann (schuldhaft) verzögert, tritt „automatisch“ Verzug (§ 286) ein, und zwar auch gegen den Willen des Erklärenden.

Bsp: Wer eine Frist setzt, will die Leistung erhalten. Leistet der Schuldner nicht fristgerecht, entstehen der Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, III, 281 und das Rücktrittsrecht aus § 323, und zwar auch gegen den Willen des Erklärenden.

***Bsp: Wer eine Bevollmächtigung kundgibt,
möchte informieren.***

**Ist die Bevollmächtigung unwirksam,
ist der Vertreter nach § 171 I „zur Vertretung befugt“,
und zwar auch gegen den Willen des Erklärenden.**

3. Realakte (Tathandlungen)

Handlungen ohne Erklärungswert,
deren Rechtsfolgen unabhängig vom Willen
und ggf. sogar gegen den Willen des Handelnden
kraft Gesetzes eintreten.

Bsp: Verarbeitung, Verbindung, Vermischung;
Besitzerwerb, -aufgabe, -übertragung.

Die Vorschriften für Rechtsgeschäfte
sind auf Realakte ***nicht anwendbar,***
und zwar auch ***nicht analog.***

II. Arten von Rechtsgeschäften

1. Vertrag

- Mindestens *zwei* Willenserklärungen erforderlich.
- Der *Konsens* der Parteien *erzeugt* die Rechtswirkungen.

2. Einseitige Rechtsgeschäfte

Die Rechtsfolgen werden „einseitig“ ausgelöst durch die *WE nur einer Person*.

- Bevollmächtigung (§ 167);
- Zustimmung u. Zustimmungsverweigerung (§ 182);
- Ausübung von Gestaltungsrechten:
Anfechtung, Rücktritt, Kündigung, Aufrechnung,
Widerruf von Verbrauchererklärungen (§ 355 I 1);
- Auslobung (§ 657);
- Dereliktion (Eigentumsaufgabe, § 959).
- Testamenterrichtung und -aufhebung (§§ 2229 ff.).

Der *TB* eines einseitigen Rechtsgeschäfts besteht aus:

- **Wirksamer Willenserklärung,**
- **Gestaltungsrecht,**
- **Kongruenz** von Erklärung und Gestaltungsrecht.

Gesetzliche Gestaltungsrechte:

Anfechtungsgründe ergeben sich aus §§ 119 f., 123,

Rücktrittsgründe aus §§ 323, 326 V, 313 III,

Kündigungsgründe aus §§ 314, 543, 569, 620 II, 626;

Aufrechnungsbefugnis ergibt sich aus §§ 387, 390.

Vertragliche Gestaltungsrechte sind zulässig,
sofern sie nicht gesetzl. Mindeststandards verletzen.

Rechtsfolgen:

Anfechtung und Aufrechnung

wirken *ex tunc*, §§ 142 I, 389 (Rückwirkungsfiktion).

Ein *Rücktritt* wirkt *ex nunc*:

- Noch nicht erfüllte Pflichten erlöschen.
- Soweit Pflichten bereits erfüllt sind, wandelt sich das Vertragsverhältnis in ein *Rückgewährschuldverhältnis* mit den in §§ 346 – 348 angeordneten Rechtsfolgen.

Eine *Kündigung* wirkt ebenfalls *ex nunc*.

Das Vertragsverhältnis wird für die *Zukunft* beendet; keine Rückabwicklung. => §§ 346 – 348 gelten nicht.

III. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

1. Verpflichtungsgeschäft

Begründet gem. § 241 I „lediglich“
eine Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner
zu einem

- Handeln
- Unterlassen
- Dulden (Unterlassen von Gegenwehr).

Wirkt nur *inter partes*;
begründet ein *relatives Recht*.

2. Verfügungsgeschäft

Ändert die Rechtslage gegenüber jedermann;
wirkt ***absolut***.

Def. „Verfügung“:

- ***Rechtsgeschäftliche***
- ***unmittelbare***
- ***Einwirkung***
- auf ein ***bestehendes*** Recht.

Bsp: Übertragung (z.B. § 873 I Fall 1),
Belastung (z.B. § 873 I Fall 2),
Inhaltsänderung (z.B. § 877)
oder Aufhebung (z.B. § 875 I) eines Rechts.

a) *Rechtsgeschäftliche* Einwirkung

Abzugrenzen von:

- Einwirkungen ***kraft Gesetzes***
(etwa nach §§ 946 - 950)
- Einwirkungen ***kraft Hoheitsakts***
(etwa durch Pfändung einer Sache, § 803 ZPO).

b) Unmittelbare Einwirkung

Abzugrenzen von *mittelbaren* Einwirkungen.

Bsp: Verkauft V seinen Projektor an X,
ist er vertraglich zur Übereignung *verpflichtet*.

- Kommt er dieser Verpflichtung nach,
wird X Eigentümer.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach,
kann ihn X auf Übereignung verklagen.

In beiden Fällen wirkt der Kaufvertrag
mittelbar auf das Eigentum am Projektor ein.

c) *Einwirkung* auf ein *bestehendes* Recht.

Abzugrenzen von der *Begründung* eines Rechts.

P: Ist die Bestellung einer Grundschuld eine Verfügung über die Grundschuld?

L: Die Grundschuld entsteht erst hierdurch.
=> Keine Verfügung über die Grundschuld, sondern deren „Begründung“.

Allerdings ist die Bestellung einer GS eine *Verfügung* über das *Grundstück*, da die Einräumung eines Verwertungsrechts auf das Grundstückseigentum einwirkt.

Verfügungsgeschäfte (hier: Übertragung)

Immobilien	Einigung	+ Eintragung	§ 873
Mobilien	Einigung	+ Übergabe	§ 929 S.1
Forderungen	Einigung	---	§ 398
Sonstige R'e	Einigung	---	§ 413.

3. Relevanz der Differenzierung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Fall:

A erwarb von B vor 2 Wochen einen Palandt.

Er will ihn heute abholen.

Inzwischen ist über das Vermögen des B
das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

A verlangt nun vom Insolvenzverwalter
den Palandt nach § 985 heraus. – Zu Recht?

AGL: § 985 BGB

A = Eigentümer des Palandt?

Nur falls er Eigentum erworben hat;
hier evtl. gem. § 930 („*Besitzkonstitut*“).

Der Sachverhalt spricht von „*Erwerb*“.

Nach *jur. Terminologie* (vgl. §§ 929 ff.: „*Erwerber*“) handelt es sich um das *sachenrechtliche* Geschäft.

Die Alltagssprache unterscheidet jedoch nicht zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft.

Wie ist „*Erwerb*“ hier zu interpretieren?

Hat A *schon gezahlt*:
Indiz für Übereignung.

Hat A *nicht gezahlt*:
Indiz gegen Übereignung.

Grund: Im Geschäftsleben werden Verträge
i.d.R. *Zug um Zug erfüllt*.

4. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

a) Trennungsprinzip

Schuldrechtliche Geschäfte

(= Verpflichtungsgeschäfte)

bewirken keinen ***Gütertransfer***.

Der Gütertransfer erfolgt vielmehr
durch ein ***separates Rechtsgeschäft***,
das Erfüllungsgeschäft.

So in ***Dtl.***, den ***Niederlanden*** und ***Österreich***.

Zweck des Trennungsprinzips:

Schutz des *Veräußerers*:

Er kann den *Eigentumsübergang*
bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises
aufschieben.

Den Interessen des Erwerbers
kann er ohne Gefahr für die eigene Rechtsposition
dadurch Rechnung tragen, dass er sich
mit ihm sofort über den Eigentumsübergang einigt,
sich aber das *Eigentum vorbehält*.

b) Abstraktionsprinzip

Defizite eines Verpflichtungsgeschäfts
schlagen nicht auf das Erfüllungsgeschäft durch.

=> *Verfügungsgeschäfte* gelten
„*abstrakt*“ / unabhängig / losgelöst
vom „Grundgeschäft“.

So in *Dtl.*, nicht aber in den NL u. Österreich;
dort schlagen Defizite des Verpflichtungsgeschäfts
auf das Erfüllungsgeschäft durch.

Bsp: Die Nichtigkeit eines Kaufvertrags wirkt sich i.d.R. nicht auf die Übereignung aus:

K wird gleichwohl ***Eigentümer***,
muss allerdings die Sache
nach § 812 I 1 Fall 1 an V ***rückübereignen***
(„Verschaffungsanspruch“; nicht „insolvenzfest“).

Ohne Abstraktionsprinzip würde K nicht Eigentümer.
Er müsste die Sache
nach § 985 BGB an V ***herausgeben***.
(„dinglicher Anspruch“; insolvenzfest gem. § 47 InsO).

Zweck des Abstraktionsprinzips:

Verkehrsschutz = Schutz des Rechtsverkehrs:

Wer eine Sache oder ein Recht erwirbt,
braucht sich nicht darum zu kümmern,
ob der Veräußerer das Objekt
mit oder ohne rechtlichen Grund erworben hat;
arg: Schuldrechtliche Beziehungen
gehen nur die Beteiligten etwas an.

=> Er erwirbt selbst dann,
wenn er positiv **weiß**,
dass der Veräußerer das Objekt
ohne rechtlichen Grund erworben hat.

Ohne Abstraktionsprinzip würde K nicht Eigentümer.

Erwerber wären zwar geschützt durch die ebenfalls dem Verkehrsschutz dienenden *„Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten“* (irreführend: „Gutgläubiger Erwerb“):

Soweit der Veräußerer durch Besitz faktisch oder durch Grundbucheintragung formell legitimiert ist, braucht sich der Erwerber nicht darum zu kümmern, ob dem Veräußerer das Objekt „gehört“;

arg: Die Rechtslage zu klären ist oft nahezu unmöglich oder sehr aufwendig.

Aber er erwirbt nicht, wenn

- er die Rechtslage positiv *kennt*,
§§ 892 I 1 HS. 2 Fall 2, 932 I 1 HS. 2, II Fall 1.
- er bei Mobilien die Rechtslage grob fahrlässig
verkennt, § 932 I 1 HS. 2, II Fall 1.
- *Details im Sachenrecht* -

Fazit: Indem das Abstraktionsprinzip
– anders als der „gutgläubige Erwerb“ –
auch den Bösgläubigen schützt,
schießt es über das Ziel hinaus.

B. Willenserklärungen

I. Einführung

1. Prüfungspunkte

Strikt zu unterscheiden sind:

- die ***Existenz*** (Abgabe),
- das ***Wirksamwerden*** (Zugang),
- die ***Bindungswirkung*** (Nichtigkeitsgründe).

2. Def. „Willenserklärung“

(Willentliches, *str.*) Verhalten, das aus *obj. Sicht* (nämlich des Gerichts) den *Schluss* erlaubt, der Erklärende wolle einen *bestimmten* rechtlich gesicherten *wirtschaftlichen* Erfolg.

NB: Eine WE liegt auch dann vor, wenn dieser Schluss im konkreten Fall nicht zutrifft.

Kurz-Def: Verhalten, das sich aus *obj. Sicht* *final* auf eine bestimmte *Rechtsänderung* richtet.

II. Relevantes Verhalten

Der Wille kann erklärt werden:

- ***ausdrücklich*** (Sprechen, Schreiben, Gesten),
- ***konkludent*** (durch schlüssiges Verhalten),
- durch ***Schweigen*** (ganz ausnahmsweise).

***1. Konkludentes* (schlüssiges) Verhalten**

Der Handelnde nimmt Handlungen vor,
die den Schluss erlauben,
dass er einen *bestimmten* rechtlich gesicherten
wirtschaftlichen Erfolg *wolle*.

Der Schluss ist zulässig, wenn das Gegenteil
(d.h. das Nichtwollen eines bestimmten Erfolgs)
in Widerspruch zum Verhalten stünde.

Bsp: Jemand beginnt mit der Vertragsdurchführung,
ohne den Antrag ausdrücklich angenommen zu haben.
Ohne Vertrag macht das keinen Sinn.

2. Schweigen

(1) Grundsatz

Schweigen ist ohne rechtliche Relevanz und damit auch ***keine*** WE.

(2) Ausnahmen

- Kraft Vereinbarung;
- Kraft Gesetzes / Gewohnheitsrecht / Verkehrssitte.

Schweigen gilt als Annahme,
wenn dies von *allen* Beteiligten so *vereinbart* war.

*Bsp: „Das Vertragsangebot gilt als angenommen,
wenn B nicht bis ... widerspricht“.*

Bei AGB ist **§ 308 Nr. 5 BGB** zu beachten.

NB: Der Antragende kann nicht *einseitig* bestimmen,
dass Schweigen als Annahme gelte
(Wird aber immer wieder versucht!).

Kraft *Gesetzes* hat Schweigen Erklärungswirkung:

- nach §§ 516 II 2 BGB, 362 I 1 HGB
(Annahme eines Antrags);
- nach §§ 416 I 2 BGB, 377 II HGB
(Genehmigung);
- nach §§ 108 II 2, 177 II 2, 415 II 2 BGB
(Genehmigungsverweigerung).

Schweigen auf ein *kfm. Bestätigungsschreiben*
hat kraft *Gewohnheitsrechts* Erklärungswirkung.

III. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen

1. Relevanz

Eine WE wird durch ***Abgabe existent***.

Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen (z.B. ein Testament, Annahme eines Antrags i.d.F.d. § 151) werden mit ***Abgabe*** sofort ***wirksam***.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden erst durch ***Zugang*** ***wirksam***.

Dass der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird, hindert nicht das Wirksamwerden der WE, § 130 II.

2. Abgabe von Willenserklärungen

„Abgegeben“ ist eine Willenserklärung, wenn der Erklärende sich gegenüber dem Empfänger oder dessen Vertreter oder Boten äußert oder sein Erklärungsmittel (Schriftstück/Datenträger) ***willentlich*** Richtung Empfänger auf den Weg bringt.

Bsp: Er wirft einen Brief in den Briefkasten.

Bsp: Er schickt einen Erklärungsboten los.

Gegen-Bsp: Ein verlorener Brief wird vom Finder in einen Briefkasten geworfen.

3. Zugang von Willenserklärungen

„***Zugegangen***“ ist eine Willenserklärung,
sobald sie der Empfänger
sinnlich wahrgenommen hat
(tatsächliche ***Kenntnisnahme***)
oder ihm dies obj. möglich war
(***Möglichkeit*** der Kenntnisnahme).

a) Zugang von verkörperten Willenserklärungen unter Abwesenden, § 130 I

(1) Normale Briefe

- Bei **Einwurf** in den Briefkasten oder in ein Postfach:
Mit objektiver **Möglichkeit** der Kenntnisnahme
(nicht z.B. bei Einwurf kurz vor Mitternacht)
oder tatsächlicher **Kenntnisnahme**.
Relevant ist der **frühere** der beiden Zeitpunkte.
- Bei Übergabe an einen **Empfangsboten**
(„**menschlicher Briefkasten**“):
Sobald mit der Weiterleitung an den Empfänger
zu rechnen ist.

P: Zugangsverzögerungen

Im Rahmen konkreter Rechtsbeziehungen gehen WE'en auch dann zu, wenn der Empfänger wegen Urlaubs/ Krankheit/ Haft ***nicht*** unter seiner Adresse ***zu erreichen*** ist, ***BAG NJW 1989, 606.***

Wusste der Absender allerdings hiervon, kann er sich ggf. gem. §§ 242, 162 nicht auf Zugang berufen.

(2) Eingeschriebene Briefe

Gehen mit ***Aushändigung*** zu.

Kann nicht ausgehändigt werden,
geht das Schriftstück erst mit ***Abholung*** zu.

Wird der Brief jedoch nicht
binnen ***angemessener*** Frist abgeholt,
geht er an den Absender zurück. – Folgen:

MM: Brief gilt analog § 162 als zugegangen,
wenn der Empfänger mit Zugang rechnen musste
- ***Fiktionslösung*** -.

h.M., BAG NJW 1997, 146, 147

- „*Rückwirkungslösung*“ -:

(a) Will der Erklärende seine Erklärung wirksam werden lassen, muss er sich *nochmals* um Zugang bemühen.

(b) Hat der Erklärende seine Meinung geändert (etwa weil sich für den gekündigten Mitarbeiter kein adäquater Nachfolger finden lässt) und will er seine WE nicht wirksam werden lassen, unterlässt er weitere Zustellungsversuche.

Vorzug dieser Theorie:

Der Erklärende kann frei entscheiden, ob er an der Erklärung festhalten will.

Unterscheide:

(1) Ist die WE *zugegangen*?

- Falls WE beim 2. Zustellungsversuch zugeht.
- Falls WE beim 2. Zustellungsversuch nicht zugeht, wird nunmehr der Zugang fingiert.

(2) Zu welchem *Zeitpunkt* gilt sie als zugegangen?

Bei tatsächlichem und fingiertem Zugang mit dem Zeitpunkt des 1. Zustellungsversuchs.

b) Zugang von nichtverkörperten WE'en unter Anwesenden

Zugang: Sobald der Empfänger die Erklärung *sinnlich* wahrgenommen, d.h. *akustisch richtig* vernommen hat.

- *Vernehmungstheorie* (V-Th), *h.M.* -

P: Schwerhörigkeit des Empfängers:
Risiko des Erklärenden.

=> WE ist nicht zugegangen.

P: Nicht erkennbare Schwerhörigkeit:
Risiko des Empfängers, „*eingeschränkte V-Th*“.

=> WE ist zugegangen.

P: Geringe Sprachkompetenz des Empfängers

L: Er kann zwar akustisch richtig vernehmen.

Worte sind jedoch „Schall und Rauch“.

Sie können nur Bestand im Gedächtnis haben, wenn sie nicht nur akustisch vernommen werden, sondern auch verstanden werden *konnten*.

=> Sprachunkenntnis geht zu Lasten des Erklärenden.

=> WE ist nicht zugegangen.

Ausn: Sprachunkenntnis war nicht erkennbar.

Risiko des Empfängers, „*eingeschränkte V-Th*“.

=> WE ist zugegangen.

4. *Widerruf* empfangsbedürftiger WE'en, § 130 I 2

Def. „Widerruf“: Empfangsbedürftige WE,
die dem Empfänger zu erkennen gibt,
dass eine WE ***nicht wirksam*** werden soll.

Der Widerruf ist nur wirksam,
wenn er ***spätestens gleichzeitig***
mit der ursprünglichen Willenserklärung ***zugeht***.

Irrelevant ist, welches Schriftstück
der Empfänger zuerst liest.

Fall: Ein Brief mit einer WE wird um 9:00 vom Postboten in den Briefkasten eingeworfen und um 9:30 entnommen.

Um 10:00 geht das Telefax mit dem Widerruf ein. Der gesamte Posteingang wird dem Empfänger um 10:30 vorgelegt.

Ist die WE wirksam widerrufen?

L: Nach § 130 I 1 ist die WE um 9:00 zugegangen, der Widerruf erst um 10:00.

-> Widerruf verspätet.

-> WE wirksam, *h.M.*

arg: Der Empfänger trägt das Risiko rechtzeitiger tatsächlicher Kenntnis; er soll deshalb auch die Vorteile aus einem Zugang vor tatsächlicher Kenntnis ziehen können,

RGZ 91, 60 (62 f.), BGH NJW 1975, 382 (384).

MüKoBGB/Einsele, § 130 RN 40.

A.A.: Allein *tatsächl.* Kenntnisnahme relevant.

Annex: Widerruf i.S.d. §§ 109, 178

Hat ein Minderjähriger oder ein falsus procurator einen Vertrag geschlossen, hat der Vertragspartner ein Widerrufsrecht, solange der Vertrag ***schwebend unwirksam*** ist.

Def. „Widerruf“: Empfangsbedürftige WE, die dem Empfänger zu erkennen gibt, dass der Erklärende den Vertrag nicht gelten lassen will.

RF: Der Vertrag wird ***endgültig unwirksam***.

Annex: Widerruf i.S.d. § 355

Steht einem Verbraucher ein ***Widerrufsrecht*** zu,
beendet ein frist- und formgerechter Widerruf
die zunächst bestehenden ***Pflichten***;
bereits ausgetauschte Leistungen
sind nach § 357 ***zurück*** zu gewähren
- Rückgewährschuldverhältnis -.

Entgegen dem irreführenden Wortlaut des § 355 I 1
entfällt nicht der Vertrag oder seine Wirksamkeit.

5. Minderjährige Empfänger, § 131

a) Geschäftsunfähige, § 131 I

Die WE wird erst wirksam,
wenn sie dem gesetzl. Vertreter zugeht.

b) Beschränkt Geschäftsfähige, § 131 II

Regel: Die WE wird erst wirksam,
wenn sie dem gesetzl. Vertreter zugeht, S. 1.

Ausnahme, § 131 II 2:

Die WE wird mit Zugang beim Mj wirksam, wenn

- sie ihm keine rechtl. Nachteile bringt,
- der gesetzl. Vertreter eingewilligt hat.

P: Vertragsschlusserklärungen

Nach § 131 II 1 wird eine WE
erst mit Zugang beim gesetzlichen Vertreter wirksam.
Da aber ohne wirksame Willenserklärungen
kein Vertrag zustande kommt,
gäbe es nichts, was der gesetzliche Vertreter
nach § 108 I genehmigen könnte!
=> § 131 II 1 kollidiert mit § 108.

L: Systematische Reduktion des § 131 II 1
auf einseitige Rechtsgeschäfte,
Häublein, Jura 2007, 728 (729):

Gegen den Wortlaut des § 131 II
werden Vertragsschlusserklärungen
schon mit Zugang beim Minderjährigen wirksam.

Dass es dadurch zum ***Vertragsschluss*** kommt,
ist für den Minderjährigen ungefährlich,
da ein rechtlich nachteiliger Vertrag nach ***§ 108 I***
erst durch Genehmigung der gesetzlichen Vertreter
wirksam wird.

IV. Subjektiver und objektiver Erklärungs-TB

1. Subj. Erklärungs-TB einer „perfekten“ WE

(1) Handlungswille

Er fehlt nur bei *Reflexen* und *vis absoluta*.

(2) Erklärungsbewusstsein (Geltungsbewusstsein): Kenntnis der rechtl. Relevanz des Handelns.

(3) Rechtsbindungswille (Rechtsgeltungswille): Wollen von Rechtswirkungen (rechtl. Bindung).

NB: Häufig wird nicht zw. (2) u. (3) unterschieden;
Wollen kann man aber nur, was einem bewusst ist.

Ausschließlich relevant
ist der ***subj. Erklärungs-TB***
i.R.d. „***natürlichen Auslegung***“:

- bei ***nicht empfangsbedürftigen*** WE'en
(v.a. Testamente);
arg: Potentielle Erben oder Vermächtnisnehmer
genießen keinen ***Vertrauensschutz***.
- bei ***empfangsbedürftigen*** WE'en,
wenn der Erklärungsempfänger
Mängel im subj. Erklärungs-TB ***erkannt*** hat
arg: Wer Mängel kennt,
darf nicht auf die Gültigkeit der WE ***vertrauen***.

2. Objektiver Erklärungs-TB

In allen anderen Fällen ist primär der obj. Erklärungs-TB relevant („*normative Auslegung*“).

Testfrage:

Wie beurteilt sich ein Verhalten aus Sicht eines objektivierten Empfängers?

Übersicht für empfangsbedürftige WE'en

	Empfänger	Obj. Empf.	WE
Fehlendes <i>E-Bewusstsein</i>	erkannt nicht erk. nicht erk.	erkannt nicht erk.	nichtig nichtig <i>weiter:</i>
Fehlender <i>RB-Wille</i>	erkannt nicht erk. nicht erk.	erkannt nicht erk.	nichtig nichtig wirksam (Ausn: § 118)

3. Fehlendes Erklärungsbewusstsein

„Trierer Weinversteigerung“

Ein Ortsfremder O betritt ahnungslos eine Gaststätte, in der gerade eine Weinversteigerung stattfindet.

Er entdeckt unter den Anwesenden einen Bekannten und winkt ihm zu.

Prompt fällt der Hammer des Versteigerers.

Muss O das ihm zugeschlagene Fass Wein abnehmen und bezahlen?

Lösung

AGL: Kaufvertrag gem. § 433 II BGB

Bei einer Versteigerung kommt ein Vertrag zustande, indem der Versteigerer auf ein Gebot (i.d.R. durch Heben der Hand) den Zuschlag erteilt, § 156.

Gebot und Zuschlag sind Willenserklärungen.

Hat O eine wirksame WE abgegeben?

Da O die rechtl Relevanz seines Verhaltens verkannte, handelte er ohne Erklärungsbewusstsein.

Wurde das Fehlen des Erklärungsbewusstseins vom Empfänger *nicht erkannt (so hier)*, sind 3 Möglichkeiten denkbar:

- (1) Da der Erklärende die rechtliche Relevanz seines Verhaltens verkannt hat, ist die WE analog § 118 *nichtig*.
- *Willenstheorie (v.Savigny, heute überholt)* -.
- => Dies benachteiligt den Empfänger.

(2) Da für den *konkreten* Empfänger das Erklärungsbewusstsein vorzuliegen scheint, ist die WE *gültig* (aber ggf. anfechtbar).

=> Dies benachteiligt den Erklärenden.

(3) Vermittelnde Lösung:

Soweit für einen *vernünftigen* Empfänger das Fehlen des Erklärungsbewusstseins *erkennbar* ist, ist die WE nichtig.

Andernfalls ist sie *gültig*,

aber anfechtbar gem. / analog § 119 I Fall 2.

- *Erklärungstheorie* (Flume §§ 20, 3; 23, 1) -

Nach der Erklärungstheorie
liegt eine gültige WE selbst dann vor,
wenn O nicht hätte erkennen können,
dass er sich auf einer Weinversteigerung befand.

Diese für O harte Folge
mildert die *Lehre von der Zurechenbarkeit*
= „Lehre vom potentiellen Erklärungsbewusstsein“
= „Lehre von der Erklärungsfahrlässigkeit“;
h.M.

- Konnte der Handelnde *nicht* erkennen, dass für einen vernünftigen Empfänger sein Erklärungsbewusstsein vorzuliegen schien, war sein „Irrtum“ *unvermeidbar*.

=> *Keine* „Erklärungsfahrlässigkeit“.

=> Die Erklärung ist ihm *nicht zurechenbar*.

=> WE ist *nichtig*, BGHZ 91, 324.

Kein Schadensersatz aus § 122;

kein Schadensersatz aus c.i.c.

(mangels Verschuldens).

- Hätte der Handelnde erkennen können, dass für einen vernünftigen Empfänger sein Erklärungsbewusstsein vorzuliegen schien, war sein „Irrtum“ *vermeidbar*.

=> „Erklärungsfahrlässigkeit“.

=> Die Erklärung ist ihm *zurechenbar*.

=> WE ist *nicht* deshalb *nichtig*,
aber gem. / analog § 119 I *anfechtbar*.

Falls der Handelnde anfecht,
schuldet er *SE* aus § 122 und ggf. aus *c.i.c.*

4. Fehlender Rechtsbindungswille, §§ 116 – 118

Während bei fehlendem Erklärungsbewusstsein Wille und Erklärung unbewusst divergieren, ist dem Erklärenden i.d.F.d. §§ 116 – 118 die Divergenz von Wille und Erklärung bewusst.

Geheimer Vorbehalt, Scheinerklärung und Scherzerklärung haben gemeinsam, dass das *Erklärte nicht gewollt* ist.

- Durch einen geheimen Vorbehalt (§ 116) will der Erklärende den *Erklärungsempfänger* täuschen.
- Durch ein Scheingeschäft (§ 117) wollen die Vertragsparteien *Dritte* oder gar den *Rechtsverkehr* täuschen.
- Durch ein Scherzgeschäft (§ 118) will der Erklärende *niemanden* täuschen.

a) *Geheimer Vorbehalt* („Mentalreservation“), § 116

Behält sich der Erklärende „*insgeheim*“ vor,
das Erklärte nicht zu wollen,
scheint für den Erklärungsempfänger
eine „perfekte“ WE vorzuliegen.

-> WE ist „*nicht* deshalb *nichtig*“, § 116 S. 1.

Kennt der Empfänger den Vorbehalt,
weiß er, dass der Rechtsbindungswille fehlt.

-> WE ist *nichtig*, § 116 S. 2.

b) Scheinerklärung (-geschäft), § 117

„*Einverständnis*“ = Konsens der Beteiligten;
bloße Kenntnis führt zu § 116 S. 2.

RF: WE ist nichtig.

Vertrauen Dritte auf die Gültigkeit des Geschäfts,
werden sie durch §§ 405, 892 f., 932 – 935 geschützt.

Fall: Ein notarieller Grundstückskaufvertrag weist aus steuerlichen Gründen einen Kaufpreis von 400.000 Euro aus, obwohl tatsächlich 500.000 Euro vereinbart waren.
Kann K von V Auflassung verlangen?

AGL: Kaufvertrag gem. § 433 I 1

Vorausss: Wirksamer Kaufvertrag.

(1) ***Beurkundeter*** Vertrag über 400.000 Euro:
ist als ***Scheingeschäft*** nichtig, § 117 I.

(2) ***Verdeckter*** Vertrag über 500.000 Euro, § 117 II:
ist mangels notarieller Beurkundung (§ 311b I 1)
nach § 125 S. 1 ***formnichtig***.

Erg: K kann von V nicht Auflassung verlangen.

c) Scherzerklärung (-geschäft), § 118

Ist eine Erklärung ***nicht ernstlich gemeint***,
ist zu differenzieren:

(1) Erkennt dies der Empfänger,
ist die Erklärung schon nach allg. Regeln ***nichtig***.

(2) Verkennt d. *Empf.* den Mangel der Ernstlichkeit,
greifen ***§ 118 oder § 116 S. 1*** ein:

- Wird die Erklärung in der ***Erwartung*** abgegeben,
der ***Mangel*** der Ernstlichkeit werde ***erkannt***,
ist ***§ 118*** einschlägig: Die WE ist ***nichtig***.

- Ist eine Erklärung *nicht ernstlich gemeint* und rechnet der Erklärende damit, der Empfänger werde den *Mangel* der Ernstlichkeit *verkennen*, ist § 116 einschlägig:

Da der Vorbehalt „*insgeheim*“ ist, ist die WE gem. § 116 S. 1 „*nicht* deshalb *nichtig*“ – „*Böser Scherz*“ –.

- *Erkennt* der Erklärende erst *nachträglich*, dass der Empfänger die Erklärung ernst nimmt, und *klärt* er ihn *nicht* auf, wird die WE zu einem „*bösen Scherz*“.
=> Sie ist gem. § 116 S. 1 „*nicht* deshalb *nichtig*“.

d) Misslungene Scheinerklärung, § 118 analog

Hat der Empfänger verkannt, dass der Erklärende ein Scheingeschäft vornehmen wollte, und hat er dessen Erklärung ernst genommen, ist das Scheingeschäft misslungen.

Es ist dann nicht nach § 117 I (ohne SE-Pflicht), sondern analog § 118 nichtig.

Der Erklärende schuldet nach **§ 122** Schadensersatz.

***5. Abgrenzung zwischen Gefälligkeit
und rechtlicher Bindung***

Kriterium: Rechtsbindungswille.

Bsp: Wer einem anderen einen Rat
oder eine Empfehlung erteilt,
handelt i.d.R. ohne Rechtsbindungswillen,
arg. § 675 II.

Ein Gefälligkeitsverhältnis begründet keine Erfüllungs- oder Aufwendungsersatzansprüche, kann aber Rechtsgrund i.S.d. *§ 812 I 1 Fall 1* sein.

Es hindert nicht Schadensersatzansprüche aus *§§ 823 ff.*, und zwar schon bei leichter (!) Fahrlässigkeit.

Es kann ein „*ähnlicher geschäftlicher Kontakt*“ i.S.d. *§ 311 II Nr. 3* sein und zu Ansprüchen aus *§§ 280 I, 241 II, 311 II* (c.i.c.) führen.
P: Ist der Kontakt „*geschäftlich*“?

V. Inhalt von Willenserklärungen

Die Frage, ***ob*** eine (gültige) ***WE*** vorliegt, ist strikt von der Frage zu trennen, welchen ***Inhalt*** sie hat.

Allerdings ähnelt das Verfahren zur Ermittlung des Inhalts einer ***WE*** demjenigen zur Ermittlung ihrer Gültigkeit:

Auch hier sind subj. und obj. Aspekte zu unterscheiden.

1. Rechtsfolgewille (BGH) / Geschäftswille

a) Abgrenzung zum Rechtsbindungswillen

Wie der Rechtsbindungswille ist der Rechtsfolgewille einer von mehreren *juristischen* Aspekten eines einheitlichen *psychologischen* Willens:

- Mittels des Begriffs des Rechtsbindungswillens wird die Frage beantwortet, ***ob Rechtswirkungen /-änderungen gewollt sind.***
- Mittels des Begriffs des Rechtsfolgewillens wird die Frage beantwortet, ***welche Rechtswirkungen /-änderungen gewollt sind.***

b) Def. „Rechtsfolgewille“ / „Geschäftswille“

**Das Wollen eines rechtlich gesicherten und anerkannten wirtschaftlichen Erfolgs,
*BGH NJW 1993, 2100.***

***„Er setzt nicht voraus, dass der Erklärende eine ins einzelne gehende Vorstellung über die rechtstechnische Herbeiführung des angestrebten wirtschaftlichen Erfolges hat“,
BGH aaO.***

BGH, NJW 2014, 622, Rn. 16:

Eine WE kann auch solche R'Wirkungen erzeugen, von denen der Erklärende mangels Rechtskenntnis keine klaren Vorstellungen hat.

Der Erklärende muss keine Rechtskenntnisse haben und braucht daher auch keine klaren Vorstellungen von den Rechtsfolgen zu besitzen.

Die Kenntnis der rechtlichen Details gehört nicht zum Rechtsfolgewillen.

2. Auslegung von Willenserklärungen

a) Voraussetzungen

Es muss eine gültige WE vorliegen.

=> Vorab sind stets ***Abgabe*** und ***Zugang*** zu prüfen.

b) Ziel der Auslegung

Ermittlung des ***rechtlich maßgeblichen*** Sinns,
genauer: des für die rechtliche Beurteilung
maßgeblichen Sinns.

c) Regelungsort

§ 133 regelt seinem Wortlaut nach die Auslegung von ***Willenserklärungen***.

§ 157 regelt seinem Wortlaut nach nur die Auslegung von ***Verträgen***.

I.d.R. werden beide Normen gemeinsam zitiert.

Ausn: Nur **§ 133** ist zu zitieren bei Testamenten und sonstigen nicht empfangsbedürftigen WEen.

Ausn: Nur **§ 157** ist zu zitieren i.R.d. ergänzenden Vertragsauslegung.

d) Arten der Auslegung

(1) Natürliche Auslegung, § 133

(a) Bei Testamenten (und einseitigen Verfügungen in Erbverträgen) gilt allein § 133:

Zu ermitteln ist „**der wirkliche** (natürliche) **Wille**“.

arg: Potentielle Erben oder Vermächtnisnehmer genießen keinen **Vertrauensschutz**.

(2) Falls der innere Rechtsfolgewille des Erklärenden (ungeachtet des Wortlauts der Erklärung) vom Erkl.-Empfänger richtig erkannt wurde, ist nach § 133 „der wirkliche Wille“ zu ermitteln.

(2) Normative Auslegung, §§ 133, 157

Bei *empfangsbedürftigen* WE'en und Erklärungen an die Allgemeinheit ist i.d.R. „wertend“ (= normativ) zu ermitteln, was aus Sicht eines objektivierten Empfängers als gewollt *erscheint*.

Grund: § 133 wird durch § 157 ergänzt.

=> Zu zitieren sind beide Normen!

Testfrage: Was erscheint als gewollt aus Sicht eines objektivierten Empfängers?

=> Relevant ist i.d.R. der „*Empfängerhorizont*“.

e) Fall (nach Larenz BGB AT § 19 II a):

**Jemand bestellt in einem Hotel
„zwei Zimmer mit drei Betten“.**

Er ist für Rückfragen nicht erreichbar.

(1) Er reist mit Ehefrau und einem Kind.

(2) Er reist mit Ehefrau und drei Kindern.

Sind insgesamt drei oder sechs Betten gebucht?

L: Die Erklärung ist objektiv *mehrdeutig*.

(1) Wurde der *innere* Rechtsfolgewille
des Erklärenden

(ungeachtet des Wortlauts der Erklärung)

vom Erkl.-Empfänger *richtig erkannt*?

Falls (+), gilt dieser („*natürliche Auslegung*“).

Hier besteht kein Grund, den Beteiligten
eine andere Bedeutung „aufzunötigen“.

„*Falsa demonstratio non nocet*“.

(*Eine Falschbezeichnung schadet nicht*).

So auch **Art. 8 I CISG** (UN-Kaufrechts-Übereink.):

Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei nach ***deren*** Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen ***kannte*** oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

- (2) Wurde der innere Geschäftswille des Erklärenden vom Empfänger *nicht erkannt*, sind 3 Möglichkeiten denkbar:**
- (a) Die WE hat rechtlich den Inhalt, den der Erklärende gewollt hat.
=> Dies benachteiligt den Empfänger.**
 - (b) Die WE hat rechtlich den Inhalt, den der Empfänger verstanden hat.
=> Dies benachteiligt den Erklärenden.**
 - (c) Man *objektiviert* den *Empfänger*, *allg.M.* („*normative Auslegung*“).**

=> Nach *allg.M.* lautet die ***richtige Frage***:

Welche Rechtsänderung ***scheint*** der Erklärende (ohne Rücksicht auf seinen wirklichen Willen) aus Sicht eines ***vernünftigen*** Erklärungsempfängers ***gewollt*** zu haben?

Die Position des Empfängers wird auf der Grundlage von ***dessen Verständnismöglichkeiten objektiviert***.

=> Das Gericht bzw. der Fallbearbeiter versetzt sich an die Stelle des Erklärungsempfängers.

So auch **Art. 8 II CISG** (UN-Kaufrechts-Übereink.):

Ist Art 8 I CISG nicht anwendbar
(weil die andere Partei den Willen des Erklärenden
weder kannte noch fahrlässig verkannte),
so sind Erklärungen und das sonstige Verhalten
einer Partei so auszulegen,
wie eine *vernünftige* Person
der *gleichen Art* wie die andere Partei
sie unter den gleichen Umständen aufgefasst hätte.

f) „Auslegungskanon“

für die Ermittlung des Erklärungswerts einer WE

(1) Wortlaut

Der Wortsinn richtet sich nach dem Sprachgebrauch, der in Kreisen der Parteien üblich ist, hilfsweise nach allgemeinem Sprachgebrauch. Entscheidend ist die ***Verkehrsauffassung***.

(2) Systematik

Jedenfalls bei umfangreichen WE'en kann der Kontext hilfreich sein.

(3) *Sinn und Zweck*

- Welche **Zwecke** verfolgte der Erklärende?
- Welche **Interessenlage** hatten die Parteien?

(4) *Entstehungsgeschichte*

- Weshalb kamen die Parteien in Kontakt?
- Was wurde in Vorverhandlungen vereinbart?
- Wie wurden frühere Geschäfte abgewickelt?

(5) *Ggf: Verhalten der Parteien nach Abgabe der WE.*

Führt die Ermittlung des Erklärungswerts unter Würdigung aller *Begleitumstände* zu einem anderen Ergebnis als der *Wortsinn*, „*ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften*“, § 133 a.E.

=> Selbst der *klare u eindeutige Wortlaut* einer WE bildet *keine Grenze* für die Auslegung.

NB: Ist die WE *formbedürftig*, muss der Erklärungsinhalt in der Urkunde selbst „*angedeutet*“ sein
- *Andeutungstheorie* - BGHZ 87, 154; str.

g) „Erklärungen an die Allgemeinheit“

***Bsp: Wechsel, börsengängige Wertpapiere;
Satzungen von Vereinen, AG's und GmbH's;
Auslobung (657), Eigentumsaufgabe (§ 959).***

**Da sie sich
an einen *unbestimmten Personenkreis* richten,
sind nur solche Begleitumstände
für die Auslegung heranzuziehen,
die für *alle* (potentiellen) Erkl-Empfänger
erkennbar sind
(sich z.B. aus der *Urkunde* ergeben).**

h) Erklärungen i.R.v. Online-Auktionen

Der Erklärungsinhalt von Erklärungen,
das i.R. einer Internetauktion abgegebenen werden,
ist unter Berücksichtigung der AGB
des Betreibers der Internetplattform zu bestimmen,
BGH, NJW 2014, 1292.

C. Vertrag

I. Vertragsschluss

1. Antrag, § 145

a) Def: Empfangsbedürftige WE,
die es dem Empfänger erlaubt,
durch ***schlichtes „Ja“*** einen Vertrag herbeizuführen.

Ein Antrag muss die sog. ***„essentialia negotii“***
erkennen lassen:

- Vertragspartner,
- Geschäftstyp,
- Geschäftsgegenstand.

Die *Einzelheiten* des Vertrages können sich dann richten nach:

- der Bestimmung einer Vertragspartei oder eines Dritten (§§ 315 – 319);
- gesetzlichen Vorschriften;
- Handelsbräuchen bzw. der Verkehrssitte.

Da ein Antrag eine WE ist,
erfordert er Rechtsbindungswillen.

Ohne Rechtsbindungswillen handelt,
wer Preislisten oder Kataloge versendet
oder einen online-shop betreibt.

Er lädt lediglich zur Abgabe von Angeboten ein
(„***invitatio ad offerendum***“).

b) Bindung

„... ist an den Antrag gebunden“

Grds: Ein Antrag ist ***nur widerruflich***
bis zum Zugang (§ 130 I 2).

Anders im gemeinen Recht des 19. Jhdts.:

Ein Antrag war bis zur Annahme widerruflich.

Ausn: „Gebundenheit ausgeschlossen“, § 145 a.E.;
Gängige Klauseln: ***„Freibleibend“*** / ***„ohne Obligo“***.
I.d.R. dann nur ***invitatio ad offerendum***.

Fall: K bittet Händler H um ein Angebot bezügl. Overhead-Projektoren. H übersendet ihm sein Angebot mit folgender Klausel:

„Wir halten uns an dieses Angebot drei Monate gebunden. Selbstbelieferung vorbehalten.“

Als K nach zwei Monaten drei Projektoren bestellt, will H nichts mehr von dem Geschäft wissen,

a) weil man mit Repetitionen üble Erfahrungen gemacht habe;

b) weil die Projektorenfabrik abgebrannt sei.

Hat K einen Anspr. auf Lieferung der Projektoren?

AGL: Kaufvertrag gem. § 433 I

Voraus: Vertragsschluss.

Durch Auslegung ist zu ermitteln, ob das „Angebot“ des H

- nur eine *invitatio* ad offerendum oder
- eine WE mit *Widerrufsvorbehalt* ist.

(1) Bezieht sich die Freiklausel auf das „Angebot“ im *Ganzen*: *invitatio*.

(2) Andernfalls: Antrag mit Widerrufsvorbehalt, *BGH NJW 1996, 919*.

Falls (*wie hier*) ein Antrag vorliegt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Widerrufsvorbehalts vorliegen.

„Selbstbelieferung vorbehalten“ bedeutet, dass H nicht zur Lieferung verpflichtet sein will, falls er sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht einzudecken vermag.

In Var. (1) kann H mithin den Widerruf erklären, in Var. (2) nicht.

Antrag unter Vorbehalt

Bei Online-Auktionen
kann das Angebot des Verkäufers aus obj. Sicht
unter dem Vorbehalt
einer ***berechtigten Angebotsrücknahme*** stehen,
BGH, NJW 2014, 1292.

arg: Ein solcher ***Vorbehalt*** verstößt nicht gegen Grundsätze über die Bindungswirkung von Angeboten (§§ 145, 148), sondern ist ***zulässig***.

Denn gem. § 145 kann der Antragende die Bindungswirkung seines Angebots ausschließen; ebenso kann er sie einschränken, indem er sich den Widerruf vorbehält, ***BGH, NJW 2011, 2643 Rn. 17; NJW 2015, 2009.***

P: Wann ist eine Angebotsrücknahme ***berechtigt?***
- Informativ: Oechsler, NJW 2015, 665 -

(1) Untergang oder Verlust der Kaufsache
aus vom Anbieter ***nicht*** zu vertretenden Gründen
Hier kann der Versteigerer die Auktion beenden.

arg: Um die Rechtsfolgen der §§ 123 I, 826
zu verhindern, müsste der Verkäufer
künftige Bieter über diesen Umstand aufklären.
Damit wäre die Auktion jedoch praktisch beendet.

NB: Entgegenstehende AGB der Auktionsplattform
verstoßen gegen § 307.

**(2) Untergang *oder Verlust der Kaufsache*
aus vom Anbieter *zu vertretenden* Gründen**

**Hat der Verk. die Sache weiterveräußert
oder selbst schuldhaft zerstört,
kann er die Auktion *nicht beenden*,
*BGH, NJW 2015, 548 Rn. 8.***

(3) Entdeckung eines Mangels
während der Laufzeit der Auktion

Hier muss der Verkäufer

potentielle Bieter auf den Mangel hinweisen.

Die künftigen Bieter können deshalb nach § 442 I 1, 2 aus dem Mangel keine Rechte herleiten.

Dem bei Aufdeckung des Mangels Höchstbietenden steht ein Anfechtungsrecht nach § 119 II zu.

Der Verkäufer muss sich auf ein Auktionsergebnis für die Ware mit Mangel einstellen.

=> V kann die Auktion nicht vorzeitig abbrechen.

Rechtsfolgen

einer ***unberechtigten*** Angebotsrücknahme

Wegen § 162 I kommt i.d.R.

ein Kaufvertrag mit dem bei Abbruch der Auktion
Höchstbietenden zustande.

Kann der Höchstbietende Erfüllung verlangen?

Einrede des Rechtsmissbrauchs, § 242 BGB?

Bsp: Wird ein Porsche Carrera für 1 Euro (!) verkauft,
verstößt das Erfüllungsverlangen
gegen das Gebot von Treu und Glauben,
OLG Koblenz, MMR 2009, 630 (631).

2. Annahme

a) Def.

Uneingeschränktes ***Einverständnis*** mit dem angetragenen Vertragsinhalt durch ***empfangsbedürftige*** WE.

M.a.W: Ein schlichtes „***Ja***“.

Auch durch ***schlüssiges*** Verhalten, etwa durch Zahlung, Absendung der Ware etc.

Die ***Bezeichnung*** (etwa als „Auftragsbestätigung“) ist ***unerheblich***.

b) Annahme unter Anwesenden, § 147 I

Unter Anwesenden kann ein Antrag nur „*sofort*“ *angenommen* werden, § 147 I, d.h. binnen einer Zeitspanne, die der Empfänger für das Durchdenken und Abwägen des Geschäfts benötigt.

Nur bei einfachen und unbedeutenden Geschäften bedeutet dies „*augenblicklich*“.

c) Annahme unter Abwesenden, § 147 II

Die Annahmefrist setzt sich zusammen aus:

- Zeitspanne für das Zugehen des Antrags
- Zeitspanne für Überlegung und Beantwortung
- Zeitspanne für das Zuleiten der Antwort.

„Erwarten darf“ der Antragende,
dass der Antragsempfänger
sich für die Überlegung und Beantwortung
nur so viel Zeit nimmt,
wie er selbst benötigt hat,
und dass die Zuleitung der Antwort
auf ähnlichem Wege wie der Antrag erfolgt.

d) Empfangsbedürftigkeit der Annahmeerklärung

Regel: Die *Annahme* erfolgt durch empfangsbedürftige WE.

Die Annahmeerklärung wird also

erst mit Zugang beim Empfänger ***wirksam***.

Ausn: §§ 151 f.

Beide Normen verzichten auf den ***Zugang***, ***nicht*** aber auf die (zumindest konkludente) ***Abgabe*** der Annahmeerklärung.

Ohne Zugang der Annahmeerklärung kommt ein Vertrag nur dann zustande, wenn

- eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte ***nicht zu erwarten*** ist (§ 151 S. 1 Fall 1) oder
- der ***Antragende*** auf sie ***verzichtet*** hat (Fall 2),
- im Falle der ***Sukzessivbeurkundung*** (§ 152).

Zweck des § 151:

Sicherung vertraglicher Ansprüche,
sobald Erfüllungshandlungen
bzw. Aneignung oder Gebrauch erfolgen.

(1) Annahme durch Erfüllungshandlungen

Der Antragsempfänger betätigt seinen Willen, den Antrag anzunehmen, indem er mit der Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistungen beginnt.

***Bsp:* Beginn der Ausführung einer Bestellung im Versandhandel.**

Käme der Vertrag erst mit Zugang der Ware zustande, wäre ein Gefahrübergang ausgeschlossen, weil § 447 einen wirksamen Kaufvertrag voraussetzt.

***(2) Annahme durch Aneignungs-
oder Gebrauchshandlungen***

Bsp: Der Empfänger einer Ansichtssendung nimmt die Ware in Gebrauch oder veräußert sie an Dritte.

NB: Hält der Antragsempfänger die Sache für eine eigene, liegt mangels Annahmewillens keine Annahme vor.

P: Aneignung/Ingebrauchnahme
unbestellter Waren und Leistungen

I.d.R. ist die Zusendung unbestellter Waren
ein ***konkludenter Antrag***

auf Abschluss eines ***Kaufvertrags*** und

– für den Fall der Annahme des Verkaufsantrags –
auf ***Übereignung*** der Ware

unter der ***aufschiebenden*** Bedingung

vollständiger Kaufpreiszahlung (vgl. § 449 I).

Will der Empfänger von dem Geschäft nichts wissen,
ist er zur Ablehnung nicht verpflichtet.

Ohne Annahme des Antrags
kommt ein Kaufvertrag nicht zustande.

Allerdings kann die Ingebrauchnahme
oder Weiterveräußerung der Sache
als *konkludente* Annahme interpretiert werden,
auf deren Zugang
der Versender „großzügig“ verzichtet.

(3) Verbraucherschutz, § 241a I

*Durch die Lieferung beweglicher Sachen ...
oder durch die Erbringung sonstiger Leistungen
durch einen Unternehmer an den Verbraucher wird
ein Anspruch gegen den Verbraucher nicht begründet,
wenn der Verbraucher die Waren
oder sonstigen Leistungen nicht bestellt hat.*

Leider schließt der Gesetzestext nicht aus,
die Ingebrauchnahme unbestellt gelieferter Sachen
als konkludente Annahme zu werten.

Klarheit verschafft **Art. 27 S. 2 VRRL**,
dessen Umsetzung § 241a dient:

*Ist der Verbraucher von der Pflicht zur Erbringung
der Gegenleistung befreit (Art. 27 S. 1 VRRL),
... gilt das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers
auf eine solche unbestellte Lieferung oder Erbringung
nicht als Zustimmung.*

=> Die richtlinienkonforme Auslegung des § 241a
verbietet es,

die Ingebrauchnahme unbestellt gelieferter Sachen
als konkludente Annahme zu werten.

NB: Auf Grund teleologischer Reduktion des § 241a I sind gesetzliche Ansprüche professioneller *Nothelfer* (Notarzt, Krankenwagen) nicht ausgeschlossen.

arg: Gesellschaftlich erwünschtes Verhalten ist mit einer aufgedrängten Dienstleistung nicht vergleichbar.

Vielmehr gelten die Regeln über die berechnigte GoA.

e) Annahme durch Schweigen

Schweigen ist grds. ein rechtliches Nullum und damit ***nicht*** als ***Annahme*** zu werten.

Ausnahmen:

(1) § 516 II 2 BGB; § 362 HGB.

(2) Wenn entsprechende Handelsbräuche bestehen;

(3) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Ablehnung erwartet werden durfte, BGH NJW 1975, 1358 (1359).

(4) Schweigen gilt als Annahme,
wenn dies von *allen* Beteiligten so *vereinbart* war.

*Bsp: „Das Vertragsangebot des A gilt als
angenommen, wenn B nicht bis ... widerspricht“.*

Bei AGB ist **§ 308 Nr. 5 BGB** zu beachten.

NB: Der Antragende
kann *nicht einseitig bestimmen*,
er werde das Schweigen als Annahme betrachten
(Wird aber immer wieder versucht!).

(5) Schweigen auf ein *kaufmännisches Bestätigungsschreiben*

Informativ: Fischinger, JuS 2015, 394 (395 f.).

(a) Def. „Bestätigungsschreiben“ (BS)

- Bestätigung eines *früheren* Vertragsschlusses, bei dem noch nicht alle Punkte *fixiert* wurden, unter Wiedergabe des Vertragsinhalts.
- Bestätigung eines *gescheiterten* Vertragsschlusses (etwa w/ Dissens).
- Wiedergabe vorangegangener *Verhandlungen*, die noch nicht zum Vertragsschluss geführt haben.

***(b) Rechtswirkungen des Schweigens
auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben
(Gewohnheitsrecht, vgl. auch § 362 HGB)***

**Der Empfänger muss sich so behandeln lassen,
als ob der Vertrag *von vorneherein*
mit dem *Inhalt* des Bestätigungsschreibens
abgeschlossen worden wäre, *BGHZ 40, 42, 46.***

**Soweit noch kein Vertragsschluss vorlag,
kommt durch das Schweigen ein *Vertrag* zustande.**

(c) Voraussetzungen

[1] Kfm. Bestätigungsschreiben.

[2] ***Absender*** und ***Empfänger***
müssen Unternehmer sein
(inkl. Freiberufler, z.B. Anwälte, Architekten).

[3] ***Absender*** muss zumindest von ***erfolgreichen***
Verhandlungen ausgehen und diese bestätigen.
(Andernfalls: „***Auftragsbestätigung***“ = Annahme
[die den Vertragsschluss erst ***herbeiführen*** soll]).

[4] Das Bestätigungsschreiben muss dem Empfänger
innerhalb ***angemessener*** Frist ***zugehen***.

[5] Der *Absender* muss *schutzwürdig* sein:

- Er darf *nicht bewusst* vom Vertragsinhalt bzw. dem Stand der Verhandlungsverhandlungen abweichen.
- Das Bestätigungsschreiben darf nur *soweit* vom Vertragsinhalt bzw. dem Stand der Vertragsverhandlungen *abweichen*, als mit der Zustimmung des Empfängers zu rechnen ist.

[6] Kein *unverzüglicher* Widerspruch.

- P:** Empfänger hat *keine Kenntnis vom Zugang* des Bestätigungsschreibens
- *Irrelevant, BGH NJW 1965, 965, 966.*
 - Entscheidend, ob die mangelnde Kenntnisnahme *verschuldet* war, *Medicus/Petersen, BR, Rn. 65.*
 - *Risikoprinzip:* Hatte die Unkenntnis ihren Grund in den spezif. Risiken eines arbeitsteiligen Betriebs?
Canaris, Handelsrecht, § 23 Rn. 34.
 - *Keine Bindung,*
LG Tübingen, JZ 1997, 312, 313;
MüKo-BGB/Armbruster, § 119 Rn. 70.

**3. „Annahme unter Erweiterungen,
Einschränkungen oder sonstigen *Änderungen*“**

Rechtswirkungen:

- ***Ablehnung*** des Antrags, § 150 II.
Dadurch ***erlischt*** der ***Antrag***, § 146 Fall 1;
er kann nicht mehr angenommen werden.
- ***Neuer Antrag***
(wie bei einer verspäteten Annahme nach § 150 I,
bei der der Antrag nach § 146 Fall 2 erlischt).

Bsp: V und K verhandeln über den Kauf eines Pkw.
K bietet in einem Schreiben 8.000 Euro,
V antwortet ihm, dass er den Pkw
nur für 10.000 Euro verkaufe.

Der Antrag des K ist nach § 150 II abgelehnt
und damit nach § 146 Fall 1 erloschen.

Gleichzeitig gilt die „modifizierte Annahme“
nach § 150 II a.E. als neuer Antrag.

Schweigen hierauf ist ***keine Annahme***.

Allerdings kann der Zugang der Annahmeerklärung
nach § 151 (genau prüfen!) entbehrlich sein.

P: Kollidierende Änderungen / „Kreuz-Offerten“:

V und K verhandeln über den Kauf eines PKW.

K bietet 8.000 Euro, V will 10.000 Euro.

Eine Einigung kommt nicht zustande.

Am folgenden Tag schreibt V an K: „Letztes Angebot:

Verkaufe den Wagen zu 9.000 Euro“ und K an V:

„Würde für das Auto auch 9.000 Euro zahlen.“

Die sich kreuzenden Briefe gehen den Adressaten am Folgetag mit der Post zu.

Nach der Theorie der materiellen Konsensbildung (*h.M.*) kommt ein Vertrag zustande.

4. § 154 II

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so kommt der Vertrag nicht schon dadurch zustande, dass die Parteien alle regelungsbedürftigen Punkte geregelt haben.

Vielmehr *„ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist“*, § 154 II.

Diese materielle Auslegungsregel soll sicherstellen, dass die Parteien erst rechtlich gebunden sind, wenn die Beurkundung erfolgt ist.

P: Verhältnis zu § 125 S. 2 (Nichtigkeit).

II. Vertragsinhalt

Der Vertragsinhalt wird ermittelt durch:

- Vertragsauslegung;
- Materielle Auslegungsregeln;
- Ergänzende Vertragsauslegung.

1. Vertragsauslegung, §§ 133, 157

Die Vertragsauslegung lässt sich von der Auslegung von WE'en kaum trennen.

Steht fest, dass sich die Parteien in der Sache tatsächlich geeinigt haben („*natürlicher Konsens*“), ist eine Auslegung entbehrlich.

Andernfalls ist der Vertrag so auszulegen, „*wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.*“

2. Materielle Auslegungsregeln

Wenn sich im Gesetz die Worte „*im Zweifel*“ auf den Inhalt von Rechtsgeschäften beziehen.

Bsp: §§ 125 S.2, 311c, 364 II, 415 III, 454 I 2, 926 I 2.

Materielle Auslegungsregeln sind *widerlegliche Vermutungen*:

Soweit keine Parteiwillen erkennbar sind, wird der Vertragsinhalt *vermutet*.

NB: Die „normale Auslegung“ hat Vorrang. Auslegungsregeln greifen nur bei „*Zweifeln*“ ein, sind also *subsidiär*.

3. Ergänzende Vertragsauslegung, § 157

a) Voraussetzung:

Planwidrige Regelungslücke

(1) Regelungslücke (anfänglich oder nachträglich w/ Veränderung der Umstände):

Wenn die Parteien einen Punkt ***übersehen*** oder wenn sie ihn bewusst ***offengelassen*** haben, weil sie ihn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für nicht regelungsbedürftig gehalten haben, und wenn sich diese Annahme nachträglich als unzutreffend herausstellt,
BGH NJW 2015, 955 Rn. 27.

(2) Eine Regelungslücke ist nur *planwidrig*, wenn der Vertrag eine Bestimmung vermissen lässt, die erforderlich ist, um den ihm zu Grunde liegenden *Regelungsplan* der Parteien zu *verwirklichen*, BGH NJW 2015, 955 Rn. 27.

Wenn *ohne Vervollständigung* des Vertrags eine angemessene, *interessengerechte Lösung nicht zu erzielen* wäre, BGH, NJW 2013, 678 Rn. 15.

b) Zulässigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung

Nur wenn

(1) eine ***Regelungslücke*** sich ***nicht*** durch ***dispositives*** Gesetzesrecht schließen lässt
und

(2) die Regelungslücke zu einem ***Ergebnis*** führt, das das ***Vertragsgefüge*** „***völlig einseitig***“ zu Gunsten einer Partei ***verschiebt***,
BGH NJW 2008, 2172 (2175).

c) Fallgruppen

- (1) Heranziehung dispositiven Rechts ***widerspricht den*** (!) tatsächlichen oder mutmaßlichen Parteiwillen.
(*Bsp: dispositives Recht ist veraltet und wird deshalb regelmäßig abbedungen*)
- (2) Geschäftstyp ist nicht gesetzlich geregelt
(*Bsp: Leasing*)
- (3) Vertrag enthält gegenüber dem Normaltyp ***Besonderheiten***, für die das dispositive Recht keine passende Regelung zur Verfügung stellt.

d) Verfahren

Vertragliche Regelungen sind entsprechend den *hypothetischen* Parteiwillen zu ergänzen:

Was hätten die Parteien vereinbart

- bei angemessener Abwägung ihrer Interessen
- nach Treu und Glauben
- als redliche Geschäftspartner,
- wenn sie den nicht geregelten Fall bedacht hätten?

e) Schranken:

- Mehrere Lösungen möglich
- Erweiterung des Vertragsgegenstands.

f) Ergänzende Vertragsauslegung und Geschäftsgrundlage

Bei Störung der Geschäftsgrundlage
wird ein nicht vorhandener Regelungsplan
vom Richter ***geschaffen***.

Ergänzende Vertragsauslegung schließt eine Lücke,
damit der ***Regelungsplan der Parteien***
durchführbar wird oder bleibt.

Ist eine ergänzende Vertragsauslegung möglich,
hat sie ***Vorrang, BGHZ 90, 69, 74.***

III. Einigungsmangel / Dissens

1. Def: Die Parteien sind nicht zu ***vollständiger Übereinstimmung*** gelangt.

In der Alltagssprache bedeutet „Dissens“ ***„Meinungsverschiedenheit“*** („Dissens i.e.S.“).

Ein „Einigungsmangel“ liegt aber auch dann vor, wenn ein regelungsbedürftiger Punkt schlicht ***übersehen*** wurde.

In jur. Terminologie werden „Einigungsmangel“ und „Dissens“ ***synonym*** gebraucht.

Sie sind ***Komplementär***begriffe zu „Konsens“.

Haben die Parteien sich nicht einmal über die „essentialia negotii“ geeinigt, handelt es sich um einen *Totaldissens*: Der Vertrag ist nicht zustande gekommen.

-> §§ 154, 155 sind nicht anwendbar.

Stimmen zwar *nicht* die *Erklärungen*, *jedoch* die jeweiligen *Willen* überein, handelt es sich um eine „*falsa demonstratio*“, welche nicht schadet („*non nocet*“): es gilt das *übereinstimmend Gewollte*.

-> §§ 154, 155 sind nicht anwendbar.

2. Offener Einigungsmangel, § 154

a) Voraussetzungen

(1) Die Parteien haben sich noch ***nicht*** vollständig über ***alle*** Punkte ***geeinigt***, „über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll.“

(2) Dies ist beiden Parteien ***bewusst*** („agree to disagree“ / „agree to not yet agree“), arg. e contrario § 155.

***b) RF: „im Zweifel“ (lediglich Auslegungsregel!)
ist der Vertrag nicht geschlossen.***

**Haben sich die Parteien – ggf. konkludent – *geeignet*,
den Vertrag trotz seiner (erkannten) Lückenhaftigkeit
durchzuführen, ist der Vertrag *geschlossen*.**

c) Erfüllungshandlungen

Beginnt *eine* Partei im *Einvernehmen* mit der anderen Partei mit der Vertragsdurchführung oder beginnen *beide* Parteien einvernehmlich mit der Durchführung des unvollständigen Vertrags, kommt der Vertrag nachträglich zustande, und zwar durch konkludentes Verhalten, *BGHZ 119, 283, 288, BGH NJW 2002, 817, 818.*

Die *Regelungslücke* ist zu schließen durch

- *dispositive* Normen
- *ergänzende* Vertragsauslegung.

3. Versteckter Einigungsmangel, § 155

a) Voraussetzungen

(1) Die Parteien haben sich „über einen Punkt, über den [nach der Erklärung auch nur einer Partei, vgl. § 154] eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt“.

- Regelungsbedürftige Punkte wurden ***übersehen***.
- ***Perplexität*** (obj. Mehrdeutigkeit) einer Regelung.

(2) Die Parteien sehen den Vertrag trotz des Einigungsmangels als geschlossen an.

b) Rechtsfolge

(1) Ist „anzunehmen, dass der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde“, gilt das Vereinbarte.

Die ***Regelungslücke*** ist zu schließen durch

- ***dispositive*** Normen, hilfsweise durch
- ***ergänzende*** Vertragsauslegung.

(2) Andernfalls bleibt es bei der Regel: Ohne vollständigen Konsens kommt kein Vertrag zustande.

